

# Verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07

**Christopher Sturgeon u. a.**

**gegen**

**Condor Flugdienst GmbH**

**und**

**Stefan Böck und Cornelia Lepuschitz**

**gegen**

**Air France SA**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundesgerichtshofs und des Handelsgerichts Wien)

„Luftverkehr — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Art. 2 Buchst. 1 sowie Art. 5, 6  
und 7 — Begriffe ‚Verspätung‘ und ‚Annullierung‘ von Flügen — Ausgleichsanspruch  
bei Verspätung — Begriff ‚außergewöhnliche Umstände“

Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 2. Juli 2009 . . . . . I - 10926

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. November 2009 . . . . . I - 10954

## Leitsätze des Urteils

1. *Verkehr — Luftverkehr — Verordnung Nr. 261/2004 — Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen*  
(Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Buchst. 1 sowie Art. 5 und 6)

2. *Verkehr — Luftverkehr — Verordnung Nr. 261/2004 — Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen*  
(Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5, 6 und 7)
3. *Verkehr — Luftverkehr — Verordnung Nr. 261/2004 — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen*  
(Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 Abs. 3)

1. Art. 2 Buchst. 1 sowie die Art. 5 und 6 der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen sind dahin auszulegen, dass ein verspäteter Flug unabhängig von der — auch erheblichen — Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird.

Verordnung Folge der Nichtdurchführung eines geplanten Fluges ist.

(vgl. Randnrn. 32-33, 39, Tenor 1)

2. Die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen sind dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung führt allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große

Ein Flug ist nämlich „verspätet“ im Sinne von Art. 6 dieser Verordnung, wenn er entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt wird und sich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, während die Annullierung nach Art. 2 Buchst. 1 der

Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

(vgl. Randnr. 69, Tenor 2)

Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen ist dahin auszulegen, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

3. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für

(vgl. Randnr. 72, Tenor 3)